

Gutachter zu hören. Diesem Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes im sozialgerichtlichen Verfahren widmet sich diese Untersuchung.

B. Forschungsfrage

Die Arbeit möchte die festgefahrene Diskussion um den Sinn und Zweck sowie um die praktische Bedeutung des Antragsrechts auf eine neue dogmatische und empirische Grundlage stellen.

Die Auseinandersetzung über das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes wird von Kritikern und Befürwortern im Wesentlichen unter Rückgriff auf immer wiederkehrende Argumente geführt. Besondere Kritik richtet sich auf die vermeintliche „Durchbrechung“ der Untersuchungsmaxime nach § 103 SGG. Gegen das Antragsrecht wird vor allem eingewandt, „dass der zuständige Richter gezwungen wird, bei betreffendem Antrag einen Ermittlungsschritt zu unternehmen, den er überhaupt nicht für erforderlich hält“²⁵. Dadurch sei das Antragsrecht geeignet, im Einzelfall erhebliche Verfahrensverzögerungen hervorzurufen.²⁶ Die rechtsstaatliche Relevanz der Vorschrift sei „angesichts der Tatsache, dass das Gericht [...] verpflichtet ist, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, gleich null.“²⁷ Der Umstand, „dass ein Rechtsstreit, obwohl er objektiv entscheidungsreif ist, mit einem Antrag nach § 109 SGG unbeanstandet verlängert“ werden könne, mute „zu Zeiten, da über eine Verschlinkung staatlicher Verfahren und Kostensenkung in besonders intensiver Weise gesprochen wird, schon etwas anachronistisch an.“²⁸ Die Gegenposition begründet die Notwendigkeit der Beibehaltung des Antragsrechts im Wesentlichen mit dessen vermeintlichen positiven Auswirkungen auf die prozessuale Chancengleichheit und auf den Rechtsfrieden. Die Bundesregierung führte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008²⁹ aus: „Der Anspruch nach § 109 SGG dient der Herstellung eines Kräftegleichgewichts zwischen dem rechtlich und medizinisch unkundigen Einzelnen und der ihm gegenüber an Ressourcen und finanziellen Mitteln überlegenen Verwaltung.“ Weiter heißt es: „§ 109 SGG erfüllt eine wichtige Befriedungsfunktion.“³⁰ In Folge der höheren Akzeptanz des Verfahrensausgangs durch die betroffene Partei könne oft der langwierige und kostenintensive Gang

²⁵ Kolmetz, SGB 2004, 83, 84.

²⁶ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes, BT-Drucks. 16/7716, S. 33.

²⁷ Kolmetz, SGB 2004, 83, 93.

²⁸ Kollmetz, SGB 2004, 83, 93.

²⁹ BGBl. I S. 444.

³⁰ Vgl. BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

in die zweite Instanz vermieden werden. Im Ergebnis werde eine Verfahrensverzögerung daher gerade vermieden.³¹

Bei näherer Betrachtung der Diskussion fällt auf, dass die Argumente zwar ausgetauscht werden, eine wertende Bezugnahme auf die Gegenposition jedoch zumeist ausbleibt. Dies gilt zunächst für die Zwecke, die das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes im sozialgerichtlichen Verfahren verfolgt. Die Kritiker behaupten unter Hinweis auf den Untersuchungsgrundsatz die Nutzlosigkeit der Vorschrift für die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung. Dabei wird auf die Befriedungsfunktion bzw. die Herstellung einer „Waffen“- oder Chancengleichheit meist nicht eingegangen. Umgekehrt stützen sich die Befürworter der Vorschrift in der Regel allein auf die beiden letztgenannten Zwecke und äußern sich ihrerseits nicht dazu, wie sie die Bedeutung der Norm für die Erforschung des wahren Sachverhalts einschätzen. Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe des rechtsdogmatischen Teils dieser Arbeit, die mit dem Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes verfolgten Zwecke herauszuarbeiten³² und sie zueinander sowie zu allgemeinen Prinzipien des Prozessrechts in Beziehung zu setzen bzw. zu gewichten. Dabei wird auch die Sonderstellung, die das Antragsrecht in mehrfacher Hinsicht einnimmt, zu beleuchten sein. Weil sich eine entsprechende Regelung in keiner anderen Verfahrensordnung findet, stellt sich die Frage, mit welchen Spezifika des sozialgerichtlichen Verfahrens sich diese Besonderheit begründen lässt. Aber auch innerhalb des SGG selbst tangiert das Antragsrecht zwei wesentliche Prinzipien des sozialgerichtlichen Verfahrens: die Untersuchungsmaxime und den Grundsatz der Kostenfreiheit. Die Möglichkeit des Gerichts, nach § 109 Abs. 1 S. 2 SGG die Anhörung von der Leistung eines Kostenvorschusses und der eventuell auch endgültigen Kostentragung durch den Antragsteller abhängig zu machen, bildet eine Ausnahme zu § 183 S. 1 SGG, wonach das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungs-, einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger und behinderte Menschen kostenfrei ist. Der Haupteinwand der Gegner des Antragsrechts, dieses sei eine unnötige „Durchbrechung“ des das sozialgerichtliche Verfahren beherrschenden Amtsermittlungsgrundsatzes, wurde bereits angesprochen. Es wird daher einen Schwerpunkt der Untersuchung bilden, zu ermitteln, wie sich das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes zur gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung verhält.

Weiter ist festzustellen, dass die konträren Positionen von unterschiedlichen Prämissen zur sozialgerichtlichen Praxis und zu den Effekten des Antragsrechts auf den Prozess ausgehen: Der immer wiederkehrende Hinweis auf die gerichtliche Untersuchungspflicht und die daraus gefolgerte Nutzlosigkeit des Antragsrechts zeugt von der Anschauung, dass das Antragsrecht bzw. das beantragte Gutachten auf die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung keinen Einfluss haben könne. Auch besteht Uneinigkeit über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Kräfteungleichgewichts zwischen den Prozess-

31 Vgl. BT-Drucks. 16/7716, S. 38.

32 Zu der damit verbunden methodischen Problematik des Ziels der Auslegung sogleich unter C. I. 1.

parteien.³³ Besonders deutlich werden die gegensätzlichen Positionen an der Einschätzung der Auswirkung des Antragsrechts auf die Verfahrensdauer. Die empirische Studie soll hier neue rechtstatsächliche Erkenntnisse liefern.³⁴ Dazu werden erstmals bundesweit an Hand konkreter Verfahren die Anwendungspraxis und die Auswirkungen des Antragsrechts in der sozialgerichtlichen Realität untersucht.³⁵ Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung werden sodann an den im rechtsdogmatischen Teil festgestellten Zielsetzungen zu messen sein.

C. Methodik

Wie bereits angesprochen wurde, untergliedert sich die Arbeit in zwei Teile mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen.

I. Rechtsdogmatische Untersuchung

1. Ziel der Auslegung

Die rechtsdogmatische Untersuchung zielt auf die Herausarbeitung der Zwecke des Antragsrechts auf Anhörung eines bestimmten Arztes. Diese sollen durch Auslegung ermittelt werden.³⁶ In diesem Zusammenhang stellt sich das methodische Problem des Ziels der Auslegung, also die umstrittene Frage, ob die subjektive oder die objektive Auslegungstheorie vorzugswürdig ist.

Die subjektive Theorie versucht, im Wege einer genetischen Auslegung den Willen und die Absichten des historischen Gesetzgebers festzustellen, die sie – in ihrer Reinform – als allein maßgeblich für das Verständnis des Gesetzes ansieht.³⁷ Da die Normsetzung ein auf Sollen gerichteter Willensakt sei,³⁸ sei der hinter den Zeichen des Ge-

33 Von einem Kräfteungleichgewicht geht etwa die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates aus, vgl. BT-Drucks. 16/7716, S. 33; a.A. *Stoll*, NZA 1988, 272, 274.

34 Rechtstatsachenforschung ist nach ihrem Wegbereiter *Arthur Nußbaum* „die systematische Untersuchung der sozialen, politischen und anderen tatsächlichen Bedingungen, auf Grund derer einzelne rechtliche Regeln entstehen, und die Prüfung der sozialen, politischen und sonstigen Wirkungen jener Normen“, vgl. *Nußbaum*, Die Rechtstatsachenforschung, S. 67.

35 *Schnorr* legte 1993 eine Arbeit vor, für die 22 Sozialrichter/innen aus Bremen und Hamburg befragt worden waren, ohne dass sich die erhobenen Daten jedoch auf konkrete Verfahren beziehen, vgl. zur Anlage der Untersuchung *Schnorr*, Der medizinische Sachverständige, S. 29ff.

36 Vgl. *Rüthers / Fischer / Birk*, Rechtstheorie, Rn. 725f., die es als zentrales Ziel jeder Gesetzesauslegung begreifen, den Normzweck zu ermitteln und zu verwirklichen.

37 Vgl. *Coing / Honsell*, in: *Staudinger*, BGB, Einl., Rn. 133; *Hillgruber*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 97, Rn. 57; vgl. zur genetischen Argumentation auch *Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation, S. 291 ff. sowie *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, S. 46.

38 Vgl. *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 4f.